

## **Förderrichtlinien der SWM Bildungsstiftung**

### **Präambel**

**Die SWM Bildungsstiftung** - „Chancen ermöglichen – Erfolge erleben“

Bildung ist ein Schlüssel für eine zukunftsfähige Stadtgesellschaft. Die SWM wollen für München einen Beitrag leisten, Begabungen und Talente auf allen Ebenen zu entwickeln und Benachteiligungen auszugleichen. Die SWM Bildungsstiftung fördert gezielt junge Menschen, um ihnen Leistung und Erfolg zu ermöglichen.

Wir wollen jungen Menschen zusätzliche Unterstützung bieten, ihre Fähigkeiten zu entfalten. Dies umfasst persönliche Förderung genauso wie die Stärkung ihres Umfelds. Darüber hinaus fördern wir Qualifikationen zur weiteren Verbesserung der technischen Infrastruktur in München.

### **1. Zweck und Aufgaben**

Der Stiftungszweck wird insbesondere durch die folgenden Maßnahmen verwirklicht:

- 1.1. finanzielle oder sachliche Unterstützung oder Durchführung von Projekten zur Förderung der vorschulischen Bildung;
- 1.2. finanzielle oder sachliche Unterstützung oder Durchführung von Projekten zur Förderung von Schülern mit dem Ziel, zusätzliche Bildungsabschlüsse zu ermöglichen oder schulische Qualifikationen und Leistungen zu verbessern;
- 1.3. finanzielle oder sachliche Unterstützung oder Durchführung von Projekten zur Förderung der beruflichen Qualifikationen junger Menschen, die ohne zusätzliche Förderung keinen Berufsabschluss erreichen könnten;
- 1.4. Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Unterstützungen zur Förderung der Bildung, Forschung und Wissenschaft, insbesondere zur weiteren Verbesserung der technischen Infrastruktur im Raum München (insbesondere der

technischen Infrastruktur für Energie, Trinkwasser, Bäder, öffentlichen Personennahverkehr oder Telekommunikation).

## 2. Fördergrundsätze

- 2.1. Die SWM Bildungstiftung fördert auf Antrag Projekte (Projektförderung), die der Verwirklichung der in den Förderrichtlinien genannten Zwecke und Aufgaben dienen. Es werden grundsätzlich nur Projekte gefördert, deren Teilnehmer überwiegend in der Landeshauptstadt München ihren Wohnsitz haben.
- 2.2. Bezüglich der im Stiftungszweck unter 1.1, 1.2, und 1.3 angegebenen Maßnahmen können nur Projekte gefördert werden, die eine unmittelbare Unterstützung von Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen oder deren Eltern beinhalten.
- 2.3. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 2.4. Anträge auf Projektförderung können Projektträger stellen, die über eine Anerkennung nach § 75 SGB VIII (Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe) verfügen und ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO verfolgen. Die Projektträger verfügen darüber hinaus über praktische Erfahrungen im Zusammenhang mit dem für die Projektförderung vorgeschlagenen Projekt. Über Ausnahmen von Satz 1 kann im Rahmen des Vorgehens nach Ziff. 4.2 oder Ziff. 4.4 entschieden werden.
- 2.5. Für die Studienförderung und die Förderung von Bildungsinstitutionen im Sinne der Ziffer 1.4. kann von den Regelungen nach Ziffer 2.4 abgewichen werden.
- 2.6. Die Förderung von Maßnahmen ist nicht zulässig, soweit diese
  - 2.6.1. im Haushaltsplan der Landeshauptstadt München veranschlagt sind; oder
  - 2.6.2. durch die gesetzlichen Leistungen der Landeshauptstadt München abgedeckt sind; oder
  - 2.6.3. in der Vergangenheit durch die regelmäßig erbrachten freiwilligen Leistungen der Landeshauptstadt München abgedeckt waren.
- 2.7. Die Förderung ist höchstens in Höhe der förderfähigen Kosten möglich. Die förderfähigen Kosten setzen sich aus Sachkosten, Personalkosten und Verwaltungskosten zusammen. Verwaltungskosten sind bis zu einer Höhe von 5 Prozent der Gesamtkosten förderfähig.
- 2.8. Eine teilweise oder ergänzende Förderung ist grundsätzlich möglich.

- 2.9. Die Förderung ist in der Regel für die Dauer von bis zu einem Jahr möglich. Eine Verlängerung der Dauer der Förderung ist grundsätzlich möglich. In Ausnahmefällen kann die Dauer der Maßnahme bis zu fünf Jahre betragen.
- 2.10. In Abweichung von Ziffer 2.1 können Projekte in der Region München im Rahmen eines vom Vorstand vorab festgelegten Kontingents gefördert werden.

### **3. Förderantrag**

- 3.1. Ein Antrag auf Förderung ist nur mit den im Internet ([www.swm-bildungsstiftung.de](http://www.swm-bildungsstiftung.de)) hinterlegten Formularen möglich.
- 3.2. Die Förderung ist mit einer Maßnahmebeschreibung und einem Finanzierungsplan zu beantragen.
- 3.3. Für eine Projektförderung (Ziffer 1.1 – 1.3) hat der Projektträger die Anerkennung nach § 75 SGB VIII und die letzte vorliegende Bescheinigung der Finanzverwaltung über das Vorliegen der Steuerbegünstigung in Kopie vorzulegen.

### **4. Bewilligung**

- 4.1. Die Antragstellung ist grundsätzlich jederzeit möglich.
- 4.2. Über Anträge mit einem beantragten Zuwendungsbetrag von mehr als 20.000 Euro wird von Vorstand und Stiftungskuratorium entschieden. Diese Anträge müssen zu einem im Internet ([www.swm-bildungsstiftung.de](http://www.swm-bildungsstiftung.de)) veröffentlichten Termin vorliegen, um geprüft zu werden.
- 4.3. Über das weitere Prozedere der Bewilligung entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Kuratorium.
- 4.4. Über Anträge mit einem beantragten Zuwendungsbetrag von weniger als 20.000 Euro können der/die Vorsitzende des Stiftungskuratoriums und der Vorstand jederzeit entscheiden. Für diese Anträge können Stiftungsmittel bis zu 100.000 Euro je Kalenderjahr verwendet werden. In den übrigen Fällen gilt Ziffer 4.2 Satz 1.
- 4.5. Über offenkundig nicht zuwendungsfähige Anträge entscheidet die/der Geschäftsführer/in unmittelbar.
- 4.6. Über die Annahme oder Ablehnung von Anträgen auf Förderung wird schriftlich, i.d.R. per E-Mail, informiert. Ein Anspruch auf schriftliche Begründung der Ablehnung besteht nicht.

- 4.7. Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt mit der Maßgabe, dass bei nachträglichen Änderungen der Maßnahmen oder von wesentlichen Maßnahmebestandteilen eine unverzügliche Information an die SWM Bildungsstiftung erfolgt. Die SWM Bildungsstiftung kann die bereits gewährten Mittel zurückfordern, wenn diese Information unterbleibt oder die Änderungen der Maßnahme die Förderung ausschließen.
- 4.8. Die Fördermittel können zurückgefordert werden, wenn diese nicht bestimmungsgemäße Verwendung finden.
- 4.9. Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt mit der Maßgabe, dass spätestens drei Monate nach Ende der Maßnahme ein schriftlicher Verwendungsnachweis nach dem von der SWM Bildungsstiftung vorgegebenem Muster vorgelegt wird.
- 4.10. Über Maßnahmen nach Ziff. 1.4 entscheidet ausschließlich der Vorstand. Das Stiftungskuratorium wird einmal jährlich über die Mittelverwendung informiert.

## **5. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit**

- 5.1. Die SWM Bildungsstiftung ist berechtigt, die jeweils geförderte Maßnahme im Rahmen ihrer Presse- und Öffentlichkeitsarbeit darzustellen.
- 5.2. Der Maßnahmeträger verpflichtet sich, im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit die Förderung der Maßnahme durch die SWM Bildungsstiftung bei allen maßnahmebezogenen Veröffentlichungen anzugeben.

## **6. Revision**

Die Förderung von Maßnahmen erfolgt mit der Maßgabe, dass die SWM Bildungsstiftung oder ein von ihr Beauftragter berechtigt wird, die bestimmungsgemäße Verwendung der von der SWM Bildungsstiftung hingegebenen Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege in den Räumen des Empfängers oder in anderen Räumen nachzuprüfen. Soweit die SWM Bildungsstiftung oder ein von ihr Beauftragter es zur Erfüllung des Prüfungszweckes für erforderlich halten, kann die Prüfung auch auf die sonstige Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Empfängers ausgedehnt werden.